

**Informationen
für
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst - LiV (Beamte auf Widerruf)**

1. Bezüge der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst - LiV

Die Bruttobezüge der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) richten sich nach dem Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG). LiV erhalten Anwärterbezüge. Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag und die Anwärtersonderzuschläge.

Daneben werden ggf. ein Familienzuschlag, eine monatliche Sonderzahlung und bei entsprechender Vorlage eines Vertrages eine vermögenswirksame Leistung gewährt.

1.1. Anwärtergrundbetrag

Die Höhe des Anwärtergrundbetrages richtet sich nach dem Eingangsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt (§ 58 HBesG, Anlage VI HBesG).

Grundschule	A 12
Haupt und Realschule; Förderschule	A 13
Gymnasium; Berufliche Schule	A 13+Zulage

Besteht die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem anderen von der Anwärterin oder dem Anwärter zu vertretendem Grund, so kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden (§ 63 HBesG).

1.2. Anwärtersonderzuschläge

Anwärtersonderzuschläge können gewährt werden, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Die Gewährung und Höhe der Anwärtersonderzuschläge wird per Erlass des Hessischen Kultusministeriums geregelt (§ 60 HBesG).

Die Anwärtersonderzuschläge sind unter bestimmten Voraussetzungen in voller Höhe zurückzuzahlen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Gewährung der Anwärtersonderzuschläge.

1.3. Familienzuschlag

Abhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gem. §§ 42 ff. HBesG ein gestufter Familienzuschlag gezahlt.

Nähere Informationen erhalten Sie im „Informationsblatt zu Familienzuschlag für Besoldungsempfängerinnen und –empfänger“ auf unserer Internetseite unter **Bezüge > Besoldung > Familienzuschlag**.

1.4. Sonderzahlung

Gemäß dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG) wird eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 5% der jeweiligen Monatsbezüge gewährt.

Zu den Monatsbezügen zählen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag und der Familienzuschlag.

Zur monatlichen Sonderzahlung wird zusätzlich ein Sonderbetrag für jedes Kind, für das der/dem Berechtigten im jeweiligen Monat der kinderbezogene Familienzuschlag zusteht, in Höhe von monatlich 2,13 € gewährt.

1.5. Vermögenswirksame Leistungen

Bei Vorlage eines Vertrages über vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz wird gem. § 64 ff HBesG eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 6,65 € gezahlt, die bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Arbeitszeit gekürzt wird.

Voraussetzung ist die Anlage eines Betrages in Höhe von mindestens der zustehenden vermögenswirksamen Leistung des Arbeitgebers.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter **Bezüge > Besoldung > Vermögenswirksame Leistungen**.

2. Was ist für Ihre Bezügeabrechnung noch wichtig?

2.1. Private Altersvorsorge

Neben der Möglichkeit zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen besteht die Möglichkeit einen staatlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) abzuschließen (sog. Riester).

Nähere Informationen hierzu finden Sie auch unter **Bezüge > Besoldung > Private Altersvorsorge "Riester-Rente"**.

2.2. Lohnsteuerabzugsmerkmale

Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) werden aufgrund Ihres Geburtstages und Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer (Steuer-ID) durch die Bezügestelle elektronisch beim zuständigen Bundesamt für Steuern abgerufen. Zusätzlich benötigt die Bezügestelle noch die Information, ob es sich bei Ihrem Beschäftigungsverhältnis um das Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Sollten die auf Ihrem Bezügenachweis vermerkten Lohnsteuerabzugsmerkmale unzutreffend sein, können Sie Änderungen nur über Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt beantragen. Nach erfolgter Änderung durch das Wohnsitzfinanzamt wird die Bezügestelle

durch einen monatlichen Änderungsdienst über die Änderungen elektronisch unterrichtet. Die Bezügestelle ist an die elektronisch übermittelten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebunden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter **Bezüge > Steuer**.

2.3. Krankenversicherung / Beihilfeanträge

Beamte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Sie haben daher die Möglichkeit sich privat bei einer privaten Krankenversicherung oder bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig zu versichern. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind von Ihnen selbst an die Krankenkasse abzuführen. Eine Abführung durch den Arbeitgeber (Bezügestelle) ist nicht möglich.

Als Beamte sind Sie beihilfeberechtigt. Beihilfeanträge senden Sie an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beihilfen/Hünfeld, 36086 Hünfeld.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite **rp-kassel.de** unter **Personaldienstleistungen > Beihilfen**.

2.4. Mitwirkungs- und Treuepflicht

Beamtinnen und Beamten obliegt gegenüber dem Dienstherrn eine Mitwirkungs- und Treuepflicht. Es besteht die Verpflichtung, jegliche Änderungen, die Auswirkung auf die Bezügezahlung haben könnten, der Bezügestelle unaufgefordert mitzuteilen. Sie sind außerdem als Empfänger von Bezügen verpflichtet, einen Bezügenachweis oder Festsetzungsbescheid auf dessen Richtigkeit zu überprüfen. Bei eventuellen Zweifeln ist die Bezügestelle zu informieren.

2.5. Anfragen / Mitteilungen zur Bezügezahlung

Anfragen oder Mitteilungen richten Sie bitte an das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle-, Friedrich-Ebert-Str.106, 34119 Kassel unter Angabe des Geschäftszeichens. Das Geschäftszeichen ist auf allen Mitteilungen, die Sie von der Bezügestelle erhalten, in der oberen rechten Ecke angedruckt.

Das Geschäftszeichen setzt sich wie folgt zusammen (Beispiel):

Bearbeiter/in - Studienseminar - Teilbereich - Personalnummer
6A1 - 9632 - 0200 - 1234567

3. Was ist beim Ende des Vorbereitungsdienstes zu beachten?

3.1. Wechsel in ein Arbeitsverhältnis nach dem TV-H

Wird nach dem Referendariat eine Beschäftigung als angestellte Lehrkraft aufgenommen, ist eine Weiterversicherung in der privaten Krankenkasse nicht möglich. Ab dem Zeitpunkt des neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrages besteht in aller Regel Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Daher muss eine Mitgliedsbescheinigung gem. § 175 SGB V vorgelegt werden.

3.2. Nachversicherung

Beamte auf Widerruf sind von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und zahlen daher keine monatlichen Beiträge an die Rentenversicherungsträger.

Im Falle eines Ausscheidens aus dem Dienst (Beendigung des Referendariats) ist zu prüfen, ob eine Nachversicherung (nachträgliche Entrichtung der Beiträge an den Deutschen Rentenversicherungsträger -Bund DRV) oder ein Aufschub der Nachversicherung durchzuführen ist.

Eine Nachversicherung ist durchzuführen, wenn ein Beamter auf Widerruf aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch auf Versorgung ausscheidet und innerhalb von zwei Jahren nicht erneut in ein rentenversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis eintritt.

In diesem Fall hat der Dienstherr für den gesamten Zeitraum, in dem Rentenversicherungsfreiheit bestand, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil in vollem Umfang nachzuentrichten.

Ein Aufschub der Nachversicherung erfolgt, wenn beim Ausscheiden erklärt wird, dass beabsichtigt ist, wieder eine rentenversicherungsfreie Beschäftigung aufzunehmen. Eine erneute Prüfung der Nachversicherung erfolgt dann nach Ablauf der Frist von 2 Jahren.

Zur Überprüfung erhalten sie von der Bezügestelle nach dem Ausscheiden eine Erklärung (Fragebogen), die ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden ist. Die Rücksendung hat zeitnah zu erfolgen, da die Entscheidung über die Nachversicherung bzw. den Aufschub der Nachversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden getroffen werden muss.

Ein Antrag auf Nachversicherung ist nicht zu stellen.

Die Vorschriften über die Nachversicherung ergeben sich aus dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), insbesondere aus dem § 8 Abs. 2 und §§ 181 ff SGB VI.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter **Bezüge > Be-soldung > Nachversicherung**.

Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen, insbesondere über rentenrechtliche Folgen der Nachversicherung, erteilt der Rentenversicherungsträger Deutsche Rentenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle